

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 14

18. Februar 2004

Nummer 4

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Landkreis Stendal – Bekanntmachung	17
2. Stadt Stendal/Tiefbauamt	
– Die Schau der Gewässer II. Ordnung für die Stadt Stendal – Ortsteile Staffelde und Bindfelde	17
– Schau der Gewässer II. Ordnung für die Stadt Stendal	17
3. Stadt Havelberg – Bekanntmachung der Wahl	18
4. Stadt Tangerhütte	
– Öffentliche Bekanntmachung Wahltag	18
– Einreichung Wahlvorschläge	18
– Bildung Stadtwahlausschuss	19
– Bildung Wahlvorstände	19
5. Verwaltungsgemeinschaft Uchtetal – 1. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004	19
6. Verwaltungsgemeinschaft Kläden – Bekanntmachung des Planungsverbandes der Verwaltungsgemeinschaft Kläden	19
7. Verwaltungsgemeinschaft Seehausen/A. – 1. Änderungssatzung für die Satzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Lichterfelde vom 14.05. 2003	19
8. Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“	
– 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Nutzung kommunaler Einrichtungen der Gemeinde Uchtdorf	20
– Bekanntmachung der Gemeinde Cobbel zur Auflösung des Planungsverbandes „Flugzeugwerft Mahlwinkel/Cobbel“	20
– 1. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Schernebeck	20
– 1. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Schernebeck	20
– 1. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Bittkau	21
– 1. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Bittkau	21
– 1. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Grieben	21
– 1. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Grieben	21
– Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Ringfurth	22
– Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Ringfurth	22
– Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Cobbel	25
– Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Cobbel	26
9. Unterhaltungsverband „Uchte“ Stendal – Information zur Schau der Gewässer II. Ordnung 2004	29
10. Landesamt für Vermessung und Geoinformation	
– Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung (1 Formular, 1 Übersichtskarte)	30
– Bodenonderungsverfahren Nr. 44/2003 (1 Mitteilung, 1 Übersichtskarte)	30
11. Jagdversammlung der Jagdgenossenschaft Birkholz	30

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Bekanntmachung gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) i. d. F. d. B.v. 05.09.2001 (BGBl. Teil I Nr. 48 vom 19.09.2001, S. 2350-2375), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Siebten Gesetzes zur Änderung des WHG vom 18.06.2002 (BGBl. Teil 1 Nr. 37 vom 24.06.2002 S. 1921) i.V.m § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) vom 27.08.2002 (GVBl. LSA Nr. 47 vom 30.08.2002, S. 372-374) über den Verzicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Folgende Vorhaben wurden beantragt, die folgende Grundstücke betreffen:

Antrag vom Antragsteller	Vorhaben	Gemarkung	Flur	Flurstück
01.10.2003 LHW Sachsen-Anhalt	Bodenentnahme- stelle Buch II	Buch	7	85/1 84 83 82 81
16.12.2003 LHW Sachsen-Anhalt	Bodenentnahme- stelle Werben 2	Werben	9	700 785/1 788/1

Es handelt sich hier um Vorhaben gemäß Nummer 1.14 der Anlage 1 zum UVPG LSA. Gemäß § 2 Abs. 2 UVPG LSA i.V.m. der Anlage 2 zum UVPG LSA wurde im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Diese Vorprüfung ergab, dass es sich bei diesen Vorhaben um nicht UVP-pflichtige Maßnahmen zum Gewässer ausbau i.S.v. § 120 Abs. 2 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) i.d.F.d.B. v. 21.04.1998 (GVBl. LSA Nr. 15 vom 24.04.1998 S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 4 des UVPG LSA, handelt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit in diesen Verfahren.

Hinweis:

Diese Feststellung ist nicht selbständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Stendal, den 28. Januar 2004

Jörg Hellmuth
Landrat



Öffentliche Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes „Uchte“

– Körperschaft des öffentlichen Rechts –
Stendal, Johannisstraße 3 – Telefon 71 28 69

Die Schau der Gewässer II. Ordnung für die Stadt Stendal, Ortsteile Staffelde und Bindfelde, die sich im Schaubezirk Tangermünde befinden, wird am

Mittwoch, dem 10. März 2004

gemäß Satzung des Unterhaltungsverbandes „Uchte“ durchgeführt.

Schaubeauftragte des Verbandes sind:

1. Herr Fritz Thürnagel, Storkau
2. Frau Karsta Stackfleth, Storkau
3. Herr Friedrich Wilhelm Schulz, Bindfelde

Bürger, die Hinweise oder Mängel an den Gewässern bekannt geben wollen, wenden sich bitte an die Stadtverwaltung, die Schaubeauftragten oder an die Geschäftsstelle des Verbandes in Stendal.

gez. Klee
Verbandsvorsteher

Klante
Geschäftsführer

Öffentliche Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes „Uchte“

– Körperschaft des öffentlichen Rechts –
Stendal, Johannisstraße 3 – Telefon 71 28 69

Die Schau der Gewässer II. Ordnung für die Stadt Stendal, die sich im Schaubezirk Stendal befindet, wird am

Freitag, dem 20. Februar 2004

gemäß Satzung des Unterhaltungsverbandes „Uchte“ durchgeführt.

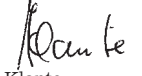
Schaubeauftragte des Verbandes sind:

1. Herr Horst Wilke, Stendal
2. Herr Manfred Boock, Stendal
3. Herr Joachim Lühe, Tornau

Bürger, die Hinweise oder Mängel an den Gewässern bekannt geben wollen, wenden sich bitte an die Stadtverwaltung, die Schaubeauftragten oder an die Ge-

schäftsstelle des Verbandes in Stendal.

gez. Klee
Verbandsvorsteher



Klante
Geschäftsführer

Stadt Stendal
- Der Oberbürgermeister -

Bekanntmachung der Stadt Stendal Öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung zum Ausbau der „Borsteler Straße, 2. Bauabschnitt“ in Borstel

Das Plangebiet „Borsteler Straße, 2. BA“ in Borstel erstreckt sich vom Kreuzungsbereich Borsteler Straße/Dorfstraße bis zum Lindenplatz in östlicher Richtung. Die Gesamtlänge des Bauvorhabens beträgt ca. 285,00 m. Die Planungsunterlagen liegen im Tiefbauamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34-36, Zimmer 304, vom 19.02.2004-19.03.2004 öffentlich aus.

Alle Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene haben die Möglichkeit, jeweils an den Sprechtagen:

Dienstags 09.00-12.00 Uhr sowie
Donnerstags 09.00-18.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Anregungen, Vorschläge und Ergänzungen zu den ausgelegten Planungsunterlagen schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift darzulegen.

Darüber hinaus findet am 17.03.2004 die Anliegerinformationsveranstaltung zu vorgenannter Maßnahme statt.

Ort: Alte Schule,
in Borstel
Beginn: 18.00 Uhr

Alle Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene sind eingeladen.

Stendal, 06.02.2004

Oberbürgermeister
Klaus Schmotz

Stadt Havelberg
Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung Bekanntmachung der Wahl Bildung des Stadtwahl Ausschusses für die Kommunal- wahlen 2004 - Vorschlag für die Benennung von Mitglie- dern des Stadtwahl Ausschusses und der Wahlvorstände

Gemäß § 6 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 80 Abs. 1 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt mache ich hiermit Folgendes bekannt:

Die Wahl zum Stadtrat Havelberg und zu den Ortschaftsräten Jederitz, Nitzow und Vehlgest-Kümmernitz findet am Sonntag, dem 13. Juni 2004, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

Gemäß § 10 Kommunalwahlgesetz LSA in Verbindung mit § 4 Kommunalwahlordnung LSA wird für die Kommunalwahlen für die Stadt Havelberg ein Stadtwahl Ausschuss gebildet. Der Stadtwahl Ausschuss besteht aus dem Stadtwahlleiter als Vorsitzenden sowie vier Beisitzern, die vom Stadtwahlleiter berufen werden. Für jeden Beisitzer wird ein Stellvertreter berufen. Der Stadtwahl Ausschuss ist zu bestellen für die Kommunalwahlen am 13. Juni 2004. Stadtwahlleiter für die Kommunalwahl ist

Herr Bernd Poloski, wohnhaft in 39539 Havelberg, Havelstr. 33,
sein Stellvertreter ist

Herr Hannes Warnstedt, wohnhaft in 39524 Kuhlhausen, Havelberger Str. 33.
Bei der Auswahl der Beisitzer zum Stadtwahl Ausschuss sollen Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden. Die Beisitzer zum Stadtwahl Ausschuss müssen Wahlberechtigte der Stadt Havelberg sein. Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge sowie Mitglieder anderer Wahlorgane dürfen nicht zu Mitgliedern des Wahl Ausschusses berufen werden.

Das Wahlgebiet der Stadt Havelberg bildet gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 Kommunalwahlgesetz LSA einen Wahlbereich.

Die Stadt besteht aus sechs Wahlbezirken, für die gemäß § 12 Kommunalwahlgesetz LSA in Verbindung mit § 6 Kommunalwahlordnung LSA ein Wahlvorstand gebildet wird. Die einzelnen Wahlvorstände bestehen aus dem Wahlvorsteher und 6 Beisitzern, die der Stadtwahlleiter aus den Wahlberechtigten beruft. Bei der Berufung der Beisitzer sollen Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden. Die zu berufenden Bürger üben ein Wahlvernamt aus, auf § 13 Abs. 2 und 3 Kommunalwahlgesetz wird hingewiesen.

Ich bitte die Parteien und Wählergruppen, mir bis zum 18.03.2004 Vorschläge für die Berufung der Beisitzer des Stadtwahl Ausschusses und deren Stellvertreter sowie der Beisitzer für die Wahlvorstände zu unterbreiten und an folgende Adresse zu richten:

Stadtverwaltung Havelberg, Hauptamt/Wahlbüro, Markt 1, 39539 Havelberg.

Sollten bis zu diesem Zeitpunkt keine Vorschläge oder nicht genügend Vorschläge vorliegen, werde ich die Beisitzer und deren Stellvertreter aus den Reihen der Wahlberechtigten der Stadt Havelberg berufen.




Poloski
Stadtwahlleiter

Stadt Tangerhütte
Stadtwahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 6 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 80 Abs. 1 Kommunalwahlordnung mache ich hiermit folgendes bekannt:

Die Wahl zum Stadtrat der Stadt Tangerhütte findet am **Sonntag, dem 13. Juni 2004**, in der Zeit von **8.00 bis 18.00 Uhr** statt.



Schimoneck
Stadtwahlleiterin

Stadt Tangerhütte
Stadtwahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Tangerhütte Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahl am 13. Juni 2004

Zur Kommunalwahl am 13. Juni 2004 mache ich folgendes bekannt:

1. Einreichung von Wahlvorschlägen
Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindungen von Wahlvorschlägen sowie Einzelbewerbern sind schnellstmöglich, jedoch spätestens bis zum

19. April 2004, 18.00 Uhr

bei mir unter nachfolgend aufgeführter Adresse einzureichen:

Stadtverwaltung Tangerhütte
Stadtwahlleiter
Bismarckstraße 5
39517 Tangerhütte

Die Formblätter für die Wahlvorschläge sind bei mir auf Anforderung kostenfrei zu erhalten.

2. Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Stadtrates
Die Zahl der Mitglieder des Stadtrates errechnet sich aus der Einwohnerzahl der Stadt. Gemäß § 149 i.V.m. § 36 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt ist der Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl der 31.12.2002.
Die Zahl der zu wählenden Stadträte beträgt danach für die Stadt 20 nach § 36 Abs. 3 GO LSA.
3. Höchstzahl der Bewerber
Unter Berücksichtigung der Zahl von 20 zu wählenden Vertretern ist die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber zu errechnen.
Dieser beträgt gemäß § 21 Abs. 4
25 Bewerber je Wahlvorschlag
4. Einreichung der Wahlvorschläge
Der Wahlvorschlag muß gemäß § 21 Abs. 6 KWG LSA enthalten:

- a) Familienname, Vorname, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung eines jeden Bewerbers
- b) Name der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Land führt.
- c) Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten.

Der Vorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 KWG LSA).

Der Wahlvorschlag für die Wahl zum Stadtrat muss von mindestens ein von Hundert der am Wahltage Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbrüche außer Betracht (§ 21 Abs. 9 KWG LSA). Die Anzahl der Wahlberechtigten in der Stadt Tangerhütte beträgt 5.410. Es sind also mindestens 54 Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlvorschlag einzubringen.

Es dürfen nur solche Unterstützungsunterschriften berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach § 15 KWG LSA und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

1. bei einer Partei oder Wählergruppe, die am Tag der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens einen Stadtrat oder ein Kreistagsmitglied vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist;
2. bei einer Partei, die am Tag der Bestimmung des Wahltages im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist;
3. bei einer Partei, die am Tag der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist.

Bei einem Einzelbewerber, der am Tag der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelvorschlages erhalten hat, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die eigene Unterschrift.

Schimoneck

Schimoneck
Stadtwahlleiterin

Stadt Tangerhütte
Stadtwahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung Bildung des Stadtwahl Ausschusses für die Kommunalwahl 2004

Hier: Vorschlag für die Benennung von Mitgliedern

Gemäß § 10 Kommunalwahlgesetz LSA in Verbindung mit § 4 Kommunalwahlordnung LSA wird für die Kommunalwahlen für die Stadt Tangerhütte ein Stadtwahl Ausschuss gebildet. Der Stadtwahl Ausschuss besteht aus dem Stadtwahlleiter als Vorsitzenden, zwei bis sechs Beisitzern sowie ihren Stellvertretern, die vom Stadtwahlleiter berufen werden.

Der Stadtwahl Ausschuss ist für die Kommunalwahlen am 13. Juni 2004 zu bilden. Stadtwahlleiter für die Stadt Tangerhütte ist

Frau Monika Schimoneck, Dienstsitz: Bismarckstr. 5, 39517 Tangerhütte

Stellvertretender Stadtwahlleiter für die Stadt Tangerhütte ist

Frau Heidrun Gebert, Dienstsitz: Bismarckstr. 5, 39517 Tangerhütte

Bei der Auswahl der Beisitzer sollen die im Wahlgebiet vertretenen Parteien in der Regel in der Reihenfolge der Stimmzahlen berücksichtigt werden, die sie bei der letzten Wahl zum Stadtrat erhalten haben. Die Beisitzer müssen Wahlberechtigte der Stadt Tangerhütte sein. Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge sowie Mitglieder anderer Wahlorgane dürfen nicht zu Mitgliedern des Wahlausschusses berufen werden.

Ich bitte die Parteien, mir

bis zum 19. März 2004

Vorschläge für die Berufung der Beisitzer und ihrer Stellvertreter zu unterbreiten. Sollten bis zu diesem Zeitpunkt keine Vorschläge oder nicht genügend Vorschläge vorliegen, werde ich die Beisitzer und deren Stellvertreter aus den Reihen der Wahlberechtigten der Stadt Tangerhütte berufen.

Schimoneck

Schimoneck
Stadtwahlleiterin

Stadt Tangerhütte
Stadtwahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Tangerhütte Bildung von Wahlvorständen für die Kommunalwahl 2004 Hier: Vorschlag für die Benennung von Mitgliedern

Gemäß § 12 Kommunalwahlgesetz LSA in Verbindung mit § 6 Kommunalwahlordnung LSA werden für die Kommunalwahlen für die Stadt Tangerhütte vier Wahlvorstände und ein Briefwahlvorstand gebildet. Jeder Wahlvorstand besteht aus einem Wahlvorsteher und fünf Beisitzern, die vom Stadtwahlleiter berufen werden. Die Wahlvorstände sind zu bestellen für die verbundenen Kommunalwahlen am 13. Juni 2004 und für die gleichzeitig stattfindende Europawahl. Bei der Auswahl der Beisitzer sollen die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

Ich verweise auf § 13 Abs. 1 bis 3 des Kommunalwahlgesetzes LSA, wonach Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge nicht in Wahlvorstände berufen werden dürfen.

Ich fordere hiermit die Parteien und Wählergruppen auf, mir

bis zum 10. März 2004

Vorschläge für die Berufung der Beisitzer für die Wahlvorstände zu unterbreiten. Sollten bis zu diesem Zeitpunkt keine Vorschläge oder nicht genügend Vorschläge vorliegen, werde ich die Beisitzer aus den Reihen der Wahlberechtigten der Stadt berufen.

Schimoneck

Schimoneck
Stadtwahlleiterin

Gemeinde Vinzelberg

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit vom 13.11.2003 (GVBl. LSA Nr. 41/2003), hat der Gemeinderat der Gemeinde Vinzelberg in seiner Sitzung am 27.01.2004 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	190.300 EUR
in der Ausgabe auf	190.300 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	102.500 EUR
in der Ausgabe auf	102.500 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 35.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer:
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 415 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 315 v.H.
2. Gewerbesteuer 350 v.H.

§ 6

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO zur Einsichtnahme vom 19.02. 2004 bis 08.03.2004 in der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Vinzelberg, den 27.01.2004

Stahlberg

Stahlberg
Bürgermeister



Bekanntmachung des Planungsverbandes der Verwaltungsgemeinschaft Kläden

Der Planungsverband der Verwaltungsgemeinschaft Kläden macht folgendes bekannt:

- Das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt hat am 21. November 2003 in der Verwaltungsrechtssache Herr R. Dequin gegen den Planungsverband Kläden wegen des „Bebauungsplan – Windpark Badingen/Querstedt“ für Recht erkannt, dass die Satzung über den Bebauungsplan „Windpark Badingen/Querstedt“ vom 12. Januar 2000 unwirksam ist (AZ.: 2 K 94/01).

und weiterhin hat

- das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt am 21. November 2003 in der Verwaltungsrechtssache Frau I. Pollack gegen den Planungsverband Kläden wegen des „Bebauungsplan Windpark Badingen/Querstedt“ für Recht erkannt, dass die Satzung über den Bebauungsplan „Windpark Badingen/Querstedt“ vom 12. Januar 2000 unwirksam ist (AZ.: 2 K 95/01).

V. Schlüsselburg

V. Schlüsselburg
Verbandsvorsitzende

1. ÄNDERUNGSSATZUNG für die SATZUNG der Kindertagesstätte der Gemeinde Lichterfelde vom 14. 05. 2003

Aufgrund des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz KiFöG) vom 07.02.2003 (GVBl. LSA Nr. 6/2003) sowie der §§ 4, 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in ihrer zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat Lichterfelde auf seiner Sitzung am 02.02.04 folgende 1. Änderungssatzung zur Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Lichterfelde beschlossen.

§ 1 Änderungen

§ 5

Dauer der Benutzung der Kindertageseinrichtung

Absatz 4 erhält folgenden Wortlaut:

- 4) Eltern oder Sorgeberechtigte, für die der § 3 Abs.1 Ziffer 2 (Anspruch auf einen Halbtagsplatz) des KiFöG zutrifft, haben Anspruch auf eine minimale Betreuungszeit für ihre Kinder von 5 Stunden täglich. Dies trifft auch für Geschwisterkinder zu, die bereits die Einrichtung besuchen und eine längere Betreuungszeit in Anspruch nehmen. Die Halbtagsbetreuung wird für die Zeit von 9.00 Uhr- 14.00 Uhr festgeschrieben. Ausnahmeregelungen sind möglich und bedürfen eines schriftlichen Antrages, über den der Gemeinderat befindet.

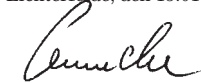
§ 8 Verpflegung

Absatz 2) **wird aufgehoben**
Absatz 3) **wird Absatz 2**

§ 2 In-Kraft-Treten

Die 1. ÄNDERUNGSSATZUNG für die SATZUNG für die Kindertagesstätte der Gemeinde Lichterfelde vom 14. 05. 2003 tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Lichterfelde, den 13.01.2004



Sennecke
Bürgermeister



2. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Nutzung kommunaler Einrichtungen der Gemeinde Uchtdorf

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1, 8 und 44, Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. November 2003 (GVBl. LSA S. 318), und § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 23. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2003 (GVBl. S. 158), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 03. 02. 2004 die folgende 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Nutzung kommunaler Einrichtungen der Gemeinde Uchtdorf vom 14. September 1999 beschlossen.

§ 1 Änderungen

Der § 7 erhält folgende Fassung:

	§ 7 Gebührentarif	
	je angefangene Stunde	je Tag
Mehrzweckhalle	8,00 €	80,00 €
Gemeindehaus	8,00 €	50,00 €

Näheres regelt ein Nutzungsvertrag.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Uchtdorf, den 03.02.2004



Dieter Bartoschewski
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Cobbel zur Auflösung des Planungsverbandes „Flugzeugwerft Mahlwinkel/Cobbel“

- Die Landesregierung hat am 28. Oktober 2003 folgenden Beschluss gefasst:
- Die Landesregierung nimmt die Kabinettsvorlage des Ministeriums für Bau und Verkehr (Nr. 595) vom 20. Oktober 2003 zur Auflösung des Planungsverbandes „Flugzeugwerft Mahlwinkel/Cobbel“ zur Kenntnis.
 - Der Planungsverband „Flugzeugwerft Mahlwinkel/Cobbel“ wird aufgelöst. Die Auflösung ist gemäß § 17 Abs. 1 der Satzung des „Planungsverbandes Mahlwinkel/Cobbel“ vom 15. August 1996 bekannt zu machen. Die Auflösung tritt nach der letzten Veröffentlichung in Kraft.



Rudowski
Bürgermeister



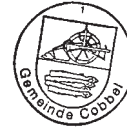
Bekanntmachung der Gemeinde Cobbel zur Auflösung des Planungsverbandes „Flugzeugwerft Mahlwinkel/Cobbel“

- Die Landesregierung hat am 28. Oktober 2003 folgenden Beschluss gefasst:
- Die Landesregierung nimmt die Kabinettsvorlage des Ministeriums für Bau und Verkehr (Nr. 595) vom 20. Oktober 2003 zur Auflösung des Planungsverbandes „Flugzeugwerft Mahlwinkel/Cobbel“ zur Kenntnis.

- Der Planungsverband „Flugzeugwerft Mahlwinkel/Cobbel“ wird aufgelöst. Die Auflösung ist gemäß § 17 Abs. 1 der Satzung des „Planungsverbandes Mahlwinkel/Cobbel“ vom 15. August 1996 bekannt zu machen. Die Auflösung tritt nach der letzten Veröffentlichung in Kraft.



Hoffmann
Bürgermeisterin



1. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Schernebeck vom 14.10.2002

Aufgrund der §§ 6, 8 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.07.2003 (GVBl. LSA S. 158), den §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes in der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.07.2003 (GVBl. LSA S. 158) und § 25 des Bestattungsgesetzes LSA vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46), hat der Gemeinderat am 15.12.2003 die folgende 1. Änderung beschlossen.

§ 1 Änderung

Der § 5 Abs. 1 Pkt. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

- Reihengrabstätten (Einzelgrabstätten)
 - je Reihengrabstelle
Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
Ruhezeit 20 Jahre 20,00 Euro
 - Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
Ruhezeit 20 Jahre
Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr
Ruhezeit 30 Jahre 50,00 Euro
- Wahlgrabstellen
 - Wahlgrabstelle
Nutzungszeit 30 Jahre Einzelgrab 125,00 Euro
Doppelgrab 250,00 Euro

In § 5 Abs. 4 wird folgender Satz gestrichen:
„(Verlängerungsgebühr für Grabstellen nach 2.a)“

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schernebeck, den 15.12.03



Lau
Bürgermeisterin



1. Änderungssatzung der Friedhofsatzung der Gemeinde Schernebeck vom 14.10.2002

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.07.2003 (GVBl. LSA S. 158) und § 25 des Bestattungsgesetzes LSA vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46), hat der Gemeinderat am 15.12.2003 die folgende 1. Änderung beschlossen:

§ 1 Änderungen

- In § 6 Abs. 5 (Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof) wird folgendes geändert:
Der § 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung: „Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden Abfälle jeglicher Art vom Friedhof zu entfernen.“
- In § 13 Abs. 1 (Ruhezeiten) wird folgendes geändert:
„...15 Jahre...“ wird durch „...20 Jahre...“ ersetzt.
- In § 16 Abs. 3 Satz 3 (Umbettungen) wird folgendes geändert:
 - „§ 30 Abs. 1 Satz 3“ wird durch „§ 23 Abs. 5 Satz 3“ ersetzt
 - „§ 30 Abs. 1 Satz 4“ wird durch „§ 23 Abs. 5 Satz 4“ ersetzt.
- In § 19 Abs. 1 Satz 1 (Wahlgrabstätten) wird folgendes geändert:
„§ 16.6“ wird durch „§ 17 Abs. 6“ ersetzt.
- In § 23 (Herrichtung und Pflege der Grabstätten) wird folgendes geändert:
 - In § 23 Abs. 1 Satz 2 wird folgendes gestrichen:
„ und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen“
 - Der § 23 Abs. 5 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:
„Ist der Verfügungsberechtigte nicht benannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 6 wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, wird auf Kosten des Verfügungsberechtigten die Reihengrabstätte abgeräumt, eingeebnet und eingesät.“
 - In § 23 Abs. 5 Satz 7 wird der „§ 20 Abs. 1“ durch „§ 25 Abs. 1“ ersetzt
 - In § 23 Abs. 9 wird folgendes gestrichen:
„oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen“
- In § 24 Abs. 2 Satz 1 (Standicherheit der Grabmale) wird folgendes geändert:
„§ 23“ wird durch „§ 22“ ersetzt
- In § 27 Abs.2 Satz 1 (Alte Rechte) wird folgendes geändert:

Der § 27 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 4 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt.“

8. In § 30 Abs. 1 c) und d) (Ordnungswidrigkeiten) wird folgendes geändert:

„§ 5 Abs. 4“ durch „§ 5 Abs. 4a“ ersetzt
„§ 5 Abs. 5 durch „§ 5 Abs. 4 b bis h“ ersetzt

9. In § 30 Abs. 1 i) (Ordnungswidrigkeiten) wird folgendes geändert:

„§ 23 Abs. 6“ durch „§ 23 Abs. 9“ ersetzt

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schernebeck, den 15.12.2003

Lau
Bürgermeisterin



1. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Bittkau vom 12.08.2002

Aufgrund der §§ 6, 8 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.07.2003 (GVBl. LSA S. 158), den §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes in der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.07.2003 (GVBl. LSA S. 158) und § 25 des Bestattungsgesetzes LSA vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46), hat der Gemeinderat am 17.11.2003 die folgende 1. Änderung beschlossen.

§ 1

Änderung

Der § 5 Abs. 1 Pkt. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

1. Reihengrabstätten (Einzelgrabstätten)
 - a) je Reihengrabstelle
Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
Ruhezeit 15 Jahre 50,00 Euro
 - b) Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
Ruhezeit 15 Jahre
Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr
Ruhezeit 25 Jahre 120,00 Euro
2. Wahlgrabstellen
 - a) Wahlgrabstelle
Nutzungszeit 25 Jahre Einzelgrab 120,00 Euro
Doppelgrab 240,00 Euro

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bittkau, den 17.11.2003

Hellwig
Bürgermeisterin



1. Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Gemeinde Bittkau vom 12.08.2002

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.07.2003 (GVBl. LSA S. 158) und § 25 des Bestattungsgesetzes LSA vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46), hat der Gemeinderat am 17.11.2003 die folgende 1. Änderung beschlossen.

§ 1

Änderungen

1. **In § 16 Abs. 3 Satz 3 (Umbettungen) wird folgendes geändert:**
 - a) „§ 30 Abs. 1 Satz 3“ wird durch „§ 23 Abs. 5 Satz 3“ ersetzt
 - b) „§ 30 Abs. 1 Satz 4“ wird durch „§ 23 Abs. 5 Satz 4“ ersetzt.
2. **In § 19 Abs. 1 Satz 1 (Wahlgrabstätten) wird folgendes geändert:**
„§ 16.6“ wird durch „§ 17 Abs. 6“ ersetzt.
3. **In § 23 Abs. 5 Satz 2, 3 und 7 (Herrichtung und Pflege der Grabstätten) wird folgendes geändert:**
 - a) Der § 23 Abs. 5 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:
„Ist der Verfügungsberechtigte nicht benannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 6 wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, wird auf Kosten des Verfügungsberechtigten die Reihengrabstätte abgeräumt, eingeebnet und eingesät.“
 - b) In § 23 Abs. 5 Satz 7 wird der „§ 20 Abs. 1“ durch „§ 25 Abs. 1“ ersetzt.
4. **In § 24 Abs. 2 Satz 1 (Standsicherheit der Grabmale) wird folgendes geändert:**
„§ 23“ wird durch „§ 22“ ersetzt
5. **In § 27 Abs. 2 Satz 1 (Alte Rechte) wird folgendes geändert:**
Der § 27 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 4 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt.“

6. In § 30 Abs. 1 i) (Ordnungswidrigkeiten) wird folgendes geändert:
„§ 23 Abs. 6“ wird durch „§ 23 Abs. 9“ ersetzt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bittkau, den 17.11.2003

Hellwig
Bürgermeisterin



1. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Grieben vom 28.10.2002

Aufgrund der §§ 6, 8 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.07.2003 (GVBl. LSA S. 158), den §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes in der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.07.2003 (GVBl. LSA S. 158) und § 25 des Bestattungsgesetzes LSA vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46), hat der Gemeinderat am 08.12.2003 die folgende 1. Änderung beschlossen.

§ 1

Änderung

Der § 5 Abs. 1 Pkt. 1 a) und b) erhält folgende Fassung:

1. Reihengrabstätten (Einzelgrabstätten)
 - a) je Reihengrabstelle
Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
Ruhezeit 15 Jahre 50,00 Euro
 - b) Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
Ruhezeit 15 Jahre
Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr
Ruhezeit 25 Jahre 120,00 Euro

In § 5 Abs. 4 wird folgender Satz gestrichen:

„(Verlängerungsgebühr für Grabstellen nach 2.a)“

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Grieben, den 08.12.2003

Platte
Bürgermeisterin



1. Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Gemeinde Grieben vom 28.10.2002

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.07.2003 (GVBl. LSA S. 158) und § 25 des Bestattungsgesetzes LSA vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46), hat der Gemeinderat am 08.12.2003 die folgende 1. Änderung beschlossen:

§ 1

Änderungen

1. **In § 13 Abs. 1 (Ruhezeiten) wird folgendes geändert:**
„...bis zum 5. Lebensjahr.“ wird durch „...bis zum 10. Lebensjahr.“ ersetzt.
2. **In § 16 Abs. 3 Satz 3 (Umbettungen) wird folgendes geändert:**
 - a) „§ 30 Abs. 1 Satz 3“ wird durch „§ 23 Abs. 5 Satz 3“ ersetzt
 - b) „§ 30 Abs. 1 Satz 4“ wird durch „§ 23 Abs. 5 Satz 4“ ersetzt.
3. **In § 19 Abs. 1 Satz 1 (Wahlgrabstätten) wird folgendes geändert:**
„§ 16.6“ wird durch „§ 17 Abs. 6“ ersetzt.
4. **In § 23 Abs. 5 Satz 2, 3 und 7 (Herrichtung und Pflege der Grabstätten) wird folgendes geändert:**
 - a) Der § 23 Abs. 5 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:
„Ist der Verfügungsberechtigte nicht benannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 6 wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, wird auf Kosten des Verfügungsberechtigten die Reihengrabstätte abgeräumt, eingeebnet und eingesät.“
 - b) In § 23 Abs. 5 Satz 7 wird der „§ 20 Abs. 1“ durch „§ 25 Abs. 1“ ersetzt.
5. **In § 24 Abs. 2 Satz 1 (Standsicherheit der Grabmale) wird folgendes geändert:**
„§ 23“ wird durch „§ 22“ ersetzt
6. **In § 27 Abs. 2 Satz 1 (Alte Rechte) wird folgendes geändert:**
Der § 27 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 4 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt.“
7. **In § 30 Abs. 1 i) (Ordnungswidrigkeiten) wird folgendes geändert:**
„§ 23 Abs. 6“ durch „§ 23 Abs. 9“ ersetzt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Grieben, den 08.12.2003

Platte
Bürgermeisterin



Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Ringfurth

Aufgrund der §§ 6, 8 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.07.2003 (GVBl. LSA S. 158), den §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes in der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.07.2003 (GVBl. LSA S. 158) und § 25 des Bestattungsgesetzes LSA vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46), hat der Gemeinderat am 26.11.2003 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhofes und der Einrichtungen der Ortsteile Ringfurth und Sandfurth werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag oder Interesse der Friedhof oder seine Bestattungseinrichtung benutzt werden. Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, erstattet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind, soweit keine zusätzlichen Regelungen in dieser Satzung getroffen worden sind, im Voraus zu zahlen; spätestens jedoch einen Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren einbezogen werden.

§ 4 Stundung und Erlaß von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet bzw. ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung trifft der Gemeinderat.

§ 5 Grabnutzungsgebühren

Die Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten sind einmalig bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu entrichten.

1. Reihengrabstätten (Einzelgrabstätten)
 - a) je Reihengrabstelle
Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
Ruhezeit 15 Jahre 20,00 Euro
 - b) Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
Ruhezeit 15 Jahre
Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr
Ruhezeit 25 Jahre 51,00 Euro
2. Wahlgrabstellen
 - a) Wahlgrabstelle
Nutzungszeit 30 Jahre Einzelgrab 128,00 Euro
Doppelgrab 256,00 Euro

Die Gebühr ist auch für die nicht belegten, aber noch zu belegenden Grabstellen bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen müssen die Ruhefristen für alle anderen belegten und un belegten Grabstellen bis zum Ablauf des Ruhefristen für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert werden.

3. Urnengrabstellen
 - a) Urnenreihengrabstelle/Ruhezeit 25 Jahre 41,00 Euro
Urnwahlgrabstelle/Nutzungszeit 25 Jahre 41,00 Euro
 - b) für die Beisetzung einer Urne in einer belegten Wahlgrabstelle vor Ablauf der Ruhezeit 26,00 Euro

Die Ruhefrist der belegten Grabstelle muß dann bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urnengrabstelle gebührenpflichtig verlängert werden.

4. Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstellen
jährlich 10,00 Euro
für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Urnenwahlgräbern
jährlich 5,00 Euro

§ 6 Genehmigung für die Errichtung des Grabmals und der Einfassung

Für die Prüfung und Genehmigung von Anträgen zur Errichtung des Grabmales und dessen Einfassung sowie Veränderung wird eine Gebühr von

erhoben. 15,00 Euro

§ 7 Gebühren für die Grabräumung

1. Abräumgebühr
Einzelgrabstelle 20,00 Euro
Doppelgrabstelle 40,00 Euro
Urnengrabstelle 10,00 Euro
2. Entsorgungsgebühr pro Grabstelle 10,00 Euro

§ 8

Benutzung der Kapelle bzw. Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle werden Gebühren in Höhe von 26,00 Euro erhoben.

§ 9

Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grab in Höhe von 8,00 Euro/Jahr erhoben.

Diese Gebühr ist bei Erwerb des Nutzungsrechtes für 2 Jahre im Voraus zu entrichten.

Bei Einebnung vor Ablauf der Ruhezeit ist die Gebühr bis zum Ende der Ruhezeit weiterzuzahlen.

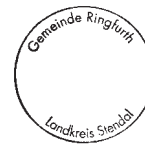
§ 10

In-Kraft-Treten

Die Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 30.03.1998 außer Kraft.

Ringfurth, den 26.11.2003

Gürnth
Bürgermeister



Friedhofssatzung der Gemeinde Ringfurth

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.07.2003 (GVBl. LSA S. 158) und § 25 des Bestattungsgesetzes LSA vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46), hat der Gemeinderat am 26.11.2003 die folgende Friedhofssatzung beschlossen

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die im Gebiet der Gemeinde Ringfurth gelegenen Friedhöfe der Ortsteile Ringfurth und Sandfurth.

§ 2

Friedhofszweck

Er dient der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung unter Beachtung des § 20 Bestattungsgesetz LSA.

§ 3

Friedhofsverwaltung

- (1) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben beauftragt der Gemeinderat Ringfurth das gemeinsame Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“.
- (2) Alle Entscheidungen sind im Einvernehmen mit der Gemeinde zu treffen.

§ 4

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichen Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten.
- (2) Der Besuch des Friedhofs ist nur bei Tageslicht gestattet.
- (3) Kinder unter 14 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- (4) Es ist nur gestattet, kompostierbare Abfälle an die dafür bestimmten Plätze abzulegen. Für die Entsorgung nichtkompostierbarer Abfälle haben die Nutzungsberechtigten zu sorgen.
- (5) Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art - ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sowie der auf dem Friedhof tätigen Gewerbetreibenden - zu befahren,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienstleistungen anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne die Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
 - g) Hunde ohne Leine laufen zu lassen.
- (6) Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (7) Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

§ 6

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Auf dem Friedhof tätige Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende und deren Bedienstete haben die Friedhofssatzung und deren dazu ergangene Regelungen zu beachten.
- (2) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
- (3) Bei Beendigung ihrer Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an Wasserentnahmestellen des Friedhofs zu reinigen.
- (4) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof ist nur bei Tageslicht gestattet.
- (5) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen.

§ 7

Gebühren

Die Gebühren für die Nutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen werden nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

II. Bestattungsbestimmungen

§ 8

Anmeldung der Bestattung

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit den Angehörigen Ort und Zeit der Bestattung fest. Bestattungen sollen in der Regel spätestens 10 Tage nach Eintritt des Todes erfolgen (§ 17 BestattG LSA). Leichen, die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen eines Monats nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen vom Amts wegen in einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

§ 9

Särge und Urnen

- (1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen (§ 11 (3) BestattG LSA).
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,10 m lang, 0,80 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Die Urneninnenkapsel muß aus nichtzersetzbarem Material sein.
- (4) Für die Beisetzung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 10

Friedhofskapelle bzw. Leichenhalle

- (1) Die Friedhofskapelle dient zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbener sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (4) Die Grunddekoration der Friedhofskapelle besorgt das Bestattungsunternehmen.

§ 11

Musikalische Darbietungen

Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof ist vorher die Genehmigung der Gemeinde einzuholen.

§ 12

Grabgewölbe

- (1) Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen.
- (2) In vorhandenen, baulich intakten Gräften dürfen Urnen beigesetzt werden, Särge, sofern keine hygienischen Vorschriften entgegenstehen.

§ 13

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre, bei Verstorbenen vor vollendetem 10. Lebensjahr 15 Jahre.

- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre.

§ 14

Aushebung der Gräber

- (1) Die Gräber werden erst nach Zuweisung der Grabstelle durch die Friedhofsverwaltung durch das Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der Gräber richtet sich nach den jeweiligen Boden- und Grundwasserverhältnissen. Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m; von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,65 m. (Sind im Ausnahmefall Tiefengräber erforderlich, muß die Erdüberdeckung 1,80 m betragen).
- (3) Die Gräber für Leichenbestattung müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen.

§ 15

Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- (1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine Mutter mit ihrem neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- (2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- (3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichen für die erforderliche Zeit zu sperren.

§ 16

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde, bei Erdbestattungen grundsätzlich auch der des Gesundheitssamtes. Die Zustimmung zur Umbettung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofs sind nicht zulässig, ausgenommen Umbettungen von Amts wegen. § 4 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten (§ 23 Abs. 3), bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 23 Abs. 5 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 23 Abs. 5 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.
- (4) Die Kosten der Umbettung sowie von Schäden an benachbarten Grabstätten infolge der Umbettungsarbeiten trägt der Antragsteller.
- (5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

III. Grabstätten

§ 17

Vergabebestimmungen

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten
 - e) Ehrengrabstätten
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten, an Ehrengrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Der Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten geht die schriftliche Anerkennung dieser Satzung voraus.
- (4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten.
- (5) Über Sonder- und Ehrengrabstätten entscheidet die Gemeinde.
- (6) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfall verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

§ 18

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten (für Leichen oder Aschen) sind Grabstätten, die im Bestattungsfall einzeln, nach der Reihe für die Dauer der Ruhezeit, vergeben werden.
- (2) Die Nutzung an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgelegten Ruhezeit. Die Ruhezeit kann nicht verlängert werden.
- (3) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden.
- (4) Über die Vergabe des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt, mit genauer Angabe der Lage und der Grabstätte.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich und durch Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.
- (6) Reihengrabstätten werden eingerichtet wie folgt:
 - a) Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
Größe der Grabstätte: Länge 1,50 m; Breite 0,90 m
 - b) Für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr
Größe der Grabstätte: Länge 2,50 m; Breite 1,25 m
- (7) Einfassungen dürfen die hier festgesetzten Maße nicht überschreiten.

§ 19 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren vergeben wird und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerb im Einvernehmen bestimmt werden kann (vgl. § 17 Abs. 6). Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Gemeinde kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 4 beabsichtigt ist.
- (2) Für die einzelnen Wahlgrabstätten gelten die Abmessungen wie folgt:
Erdbestattungen: Länge 2,50 m; Breite 1,25 m
- (3) Wahlgrabstätten werden vergeben als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten.
Die Größe der gesamten Einfassung für eine Doppelwahlgrabstelle soll die Länge 2,90 m und Breite 2,80 m nicht überschreiten.
- (4) In einer Wahlgrabstätte darf bei Erdbestattungen nur eine Leiche bestattet werden (einstellige Wahlgrabstätte). In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstelle können zusätzlich bis zu 2 Urnen bestattet werden.
- (5) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten: Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch andere Verstorbene beigesetzt werden.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über,
 - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden ErbenInnerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) wird der Älteste der Nutzungsberechtigten. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 6 Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.
- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Abs. 6 gilt in den Fällen der Absätze 7 und 8 entsprechend.
- (10) Über die Vergabe eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofssatzung richtet. Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr
- (11) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (12) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert die Friedhofsverwaltung 3 Monate vor Ablauf der Nutzungszeit durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte. Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.
- (13) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofszwecks nicht möglich ist.
- (14) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden, das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten dagegen erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Gebührenerstattung findet in diesem Fall nicht statt.

§ 20 Beisetzung von Aschen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Urnenwahlgrabstätten,
- (2) Urnengrabstätten werden eingerichtet wie folgt:
Urnenreihengrab: Länge 1,50 m; Breite 0,75 m
Urnenwahlgrab: Länge 1,50 m; Breite 0,75 m
- (3) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte können mehrere Aschen gleichzeitig, im Höchstfall jedoch nur 3 Aschen, beigesetzt werden.
- (4) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Urnenwahlgrabstätten können in Grabfeldern eingerichtet werden. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnen-

wahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte.

- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 21 Gestaltungsvorschriften der Grabmale

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (3) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden.
- (4) Nach näherer Bestimmung der Belegungspläne sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Stehende Grabmale sind allseitig gleichwertig zu entwickeln und sollen in Form und Größe unterschiedlich sein. Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden.
- (5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen ist die Größe der stehenden Grabmale aus Naturstein bis zu folgenden Größen zulässig:
 - a) Grabstätten für Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
bis zu 60 cm hoch
bis zu 40 cm breit
 - b) Grabstätten für Personen vom 6. Lebensjahr an
bis zu 90 cm hoch
bis zu 50 cm breit
 - c) Wahlgrabstätten
bis zu 1,10 m hoch
die Breite darf 1,50 m nicht überschreiten
- (6) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale aus Naturstein bis zu folgenden Größen zulässig:
bis zu 60 cm hoch
bis zu 40 cm breit

§ 22 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen; der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabanweisung vorzulegen, Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
 - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 23 Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 21 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. § 6 Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Verfügungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder einen Dritten damit beauftragen kann. Verfügungsberechtigter ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- (4) Grabstätten müssen innerhalb von 6 Wochen nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet werden.
- (5) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht benannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 6wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, wird auf Kosten des Verfügungsberechtigten die Reihengrabstätte aberäumt, eingeebnet und eingesät. Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Verfügungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor Einziehung

des Nutzungsrechtes ist der Verfügungsberechtigte unter Androhung des Entzugs noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat nochmals eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender mehrwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Wird das Nutzungsrecht entzogen, wird in dem Entziehungsbescheid der Verfügungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verfügungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 25 (1) hinzuweisen.

- (6) Stark wuchernde oder absterbenden Hecken, Bäume und Sträucher sind zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung gärtnerischer Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.
- (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (9) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere Kränzen, Trauergebunden und -gestecken sowie Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nichtverrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen

§ 24

Standsicherheit der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen.
- (2) Die Mindeststärke, die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Gemeinde gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 22. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist bei Reihengrabstätten/Urnengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung; bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetze zu schaffen. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen haften die Verantwortlichen für den Schaden.
- (5) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen. Wird der Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon zu entfernen. Aufbewahrungspflicht besteht nicht. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder schwer zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntgabe und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Bei unmittelbarer Gefahr ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten geeignete Sicherheitsmaßnahmen (Umlegen des Grabmals) zu treffen.

§ 25

Entfernen von Grabmalen

- (1) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die Kosten dafür trägt der Nutzungsberechtigte.
- (2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen die Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt § 26.

§ 26

Schutz wertvoller Grabmale

- (1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früherer Zeit zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde.
- (2) Grabmale, die den Anforderungen nach Abs. (1) entsprechen, können gegebenenfalls an anderer Stelle aufgestellt werden.

§ 27

Alte Rechte

- (1) Für Wahlgrabstätten, über die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.
- (2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 4 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 28

Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.

IV. Schlußbestimmungen

§ 29

Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten.

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

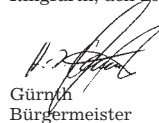
- (1) Mit Geldbuße kann gem. § 6 Abs. 7 GO LSA belegt werden, wer vorsätzlich a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 2 betritt, b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält (§ 5 Abs. 1), c) entgegen § 5 Abs. 4 Abfälle nicht ordnungsgemäß entsorgt, d) entgegen den Bestimmungen des § 5 Abs. 5:
 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 2. Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet,
 3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 4. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
 5. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 6. den Friedhof und seine Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt betritt,
 7. Hunde ohne Leine laufen läßt,e) die Leichenhalle entgegen § 10 betritt, f) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 16), g) Grabmale oder bauliche Anlagen ohne vorherige Zustimmung errichtet oder verändert (§ 22 Abs. 1 und 2) h) Grabstätten nicht ordnungsgemäß herrichtet oder pflegt (§ 23), i) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt (§ 23 Abs. 9) j) Grabmale nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält (§ 24), k) Grabmale nicht fachgerecht befestigt und fundamtiert (§ 24) l) Grabmale ohne die Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 25 Abs. 2), m) die Bestimmungen über zulässige Maße der Grabstätten nicht einhält (§§ 18, 19 und 20).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2500,00 Euro geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung. Die Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ ist im Auftrag der Gemeinde für die Durchführung des Verwaltungsverfahrens zuständig.

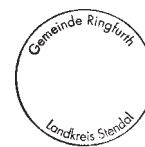
§ 31

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 30.03.1998 außer Kraft.

Ringfurth, den 26.11.2003


Gürrth
Bürgermeister



Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Cobbel

Aufgrund der §§ 6, 8 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 07.08.2002 (GVBl. LSA S. 336) und den §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes in der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Vierte Rechtsbereinigungsgesetz vom 26.03.2002 (GVBl. LSA S. 130), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 01.12.2003 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes und der Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag oder Interesse der Friedhof oder seine Bestattungseinrichtung benutzt werden. Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, erstattet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind, soweit keine zusätzlichen Regelungen in dieser Satzung getroffen worden sind, im Voraus zu zahlen; spätestens jedoch einen Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangverfahren eingezogen werden.

§ 4

Stundung und Erlaß von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet bzw. ganz oder teilweise erlassen werden. Die

Entscheidung trifft der Gemeinderat.

§ 5

Grabnutzungsgebühren

Die Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten sind einmalig bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu entrichten.

1. Reihengrabstätten (Einzelgrabstätten)
 - a) je Reihengrabstelle
Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
Ruhezeit 15 Jahre 20,45 Euro
 - b) Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
Ruhezeit 15 Jahre
Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr
Ruhezeit 25 Jahre 76,69 Euro
2. Wahlgrabstellen
 - a) je Wahlgrabstelle
Nutzungszeit 30 Jahre Einzelgrab 153,39 Euro
Doppelgrab 306,78 Euro

Die Gebühr ist auch für die nicht belegten, aber noch zu belegenden Grabstellen bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen müssen die Ruhefristen für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf des Ruhefristen für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert werden.

3. Urnengrabstellen
 - a) Urnenreihengrabstelle/Ruhezeit 25 Jahre 25,56 Euro
Urnwahlgrabstelle/Nutzungszeit 25 Jahre 25,56 Euro
 - b) für die Beisetzung einer Urne in einer belegten Wahlgrabstelle vor Ablauf der Ruhezeit 25,56 Euro

Die Ruhefrist der belegten Grabstelle muß dann bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urnengrabstelle gebührenpflichtig verlängert werden.

4. Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstellen
 - jährlich 10,23 Euro
 - für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Urnenwahlgräbern jährlich 5,11 Euro

§ 6

Benutzung der Kapelle bzw. Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle werden Gebühren in Höhe von 25,56 Euro erhoben.

§ 7

Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von der Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grab in Höhe von 7,67 Euro/Jahr erhoben.

Diese Gebühr ist bei Erwerb des Nutzungsrechtes für 2 Jahre im Voraus zu entrichten.

Bei Einebnung vor Ablauf der Ruhezeit ist die Gebühr bis zum Ende der Ruhezeit weiterzuzahlen.

§ 8

In-Kraft-Treten

Die Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 06.04.1998 außer Kraft.

Cobbel, den 01.12.2003


Hoffmann
Bürgermeister(in)



Friedhofssatzung der Gemeinde Cobbel

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.07.2003 (GVBl. LSA S. 158) und § 25 des Bestattungsgesetzes LSA vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46), hat der Gemeinderat am 01.12.2003 die folgende Friedhofssatzung beschlossen

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den von der Gemeinde Cobbel verwalteten Friedhof.

§ 2

Friedhofszweck

Er dient der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin.

§ 3

Friedhofsverwaltung

- (1) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben beauftragt der Gemeinderat Cobbel das gemeinsame Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“.
- (2) Alle Entscheidungen sind im Einvernehmen mit der Gemeinde zu treffen.

§ 4

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichen Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffent-

liche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten.
- (2) Der Besuch des Friedhofs ist nur bei Tageslicht gestattet.
- (3) Kinder unter 14 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- (4) Es ist nur gestattet, kompostierbare Abfälle an die dafür bestimmten Plätze abzulegen. Für die Entsorgung nichtkompostierbarer Abfälle haben die Nutzungsberechtigten zu sorgen.
- (5) Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art - ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sowie der auf dem Friedhof tätigen Gewerbetreibenden - zu befahren,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne die Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeingassungen unberechtigt zu betreten,
 - g) Hunde ohne Leine laufen zu lassen.
- (6) Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (7) Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

§ 6

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Auf dem Friedhof tätige Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende und deren Bedienstete haben die Friedhofssatzung und deren dazu ergangene Regelungen zu beachten.
- (2) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
- (3) Bei Beendigung ihrer Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an Wasserentnahmestellen des Friedhofs zu reinigen.
- (4) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof ist nur bei Tageslicht gestattet.
- (5) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen.

§ 7

Gebühren

Die Gebühren für die Nutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen werden nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

II. Bestattungsbestimmungen

§ 8

Anmeldung der Bestattung

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit den Angehörigen Ort und Zeit der Bestattung fest. Bestattungen sollen in der Regel spätestens 10 Tage nach Eintritt des Todes erfolgen (§ 17 BestattG LSA). Leichen, die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen eines Monats nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen vom Amt wegen in einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

§ 9

Särge und Urnen

- (1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen (§ 11 (3) BestattG LSA).
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,10 m lang, 0,80 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zu-

stimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

- (3) Die Urneninnenkapsel muß aus nichtersetzbarem Material sein.
- (4) Für die Beisetzung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 10

Friedhofskapelle bzw. Leichenhalle

- (1) Die Friedhofskapelle dient zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (4) Die Grunddekoration der Friedhofskapelle besorgt das Bestattungsunternehmen.

§ 11

Musikalische Darbietungen

Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof ist vorher die Genehmigung der Gemeinde einzuholen.

§ 12

Grabgewölbe

- (1) Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen.
- (2) In vorhandenen, baulich intakten Gräften dürfen Urnen beigesetzt werden, Särge, sofern keine hygienischen Vorschriften entgegenstehen.

§ 13

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre, bei Verstorbenen vor vollendetem 10. Lebensjahr 15 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre.

§ 14

Aushebung der Gräber

- (1) Die Gräber werden erst nach Zuweisung der Grabstelle durch die Friedhofsverwaltung durch das Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der Gräber richtet sich nach den jeweiligen Boden- und Grundwasserverhältnissen. Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m; von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,65 m. (Sind im Ausnahmefall Tiefengräber erforderlich, muß die Erdüberdeckung 1,80 m betragen).
- (3) Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen.

§ 15

Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- (1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine Mutter mit ihrem neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- (2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- (3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verweste Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichen für die erforderliche Zeit zu sperren.

§ 16

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde, bei Erdbestattungen grundsätzlich auch der des Gesundheitssamtes. Die Zustimmung zur Umbettung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofs sind nicht zulässig, ausgenommen Umbettungen von Amts wegen. § 4 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten (§ 23 Abs. 3), bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 23 Abs. 5 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 23 Abs. 5 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.
- (4) Die Kosten der Umbettung sowie von Schäden an benachbarten Grabstätten infolge der Umbettungsarbeiten trägt der Antragsteller.
- (5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als Umbettungszwecken nur auf Grund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

III. Grabstätten

§ 17

Vergabebestimmungen

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten
 - e) Ehrengrabstätten
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten, an Ehrengrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
 - (3) Der Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten geht die schriftliche Anerkennung dieser Satzung voraus.
 - (4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten.
 - (5) Über Sonder- und Ehrengrabstätten entscheidet die Gemeinde.
 - (6) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfall verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

§ 18

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten (für Leichen oder Aschen) sind Grabstätten, die im Bestattungsfall einzeln, nach der Reihe für die Dauer der Ruhezeit, vergeben werden.
- (2) Die Nutzung an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgelegten Ruhezeit. Die Ruhezeit kann nicht verlängert werden.
- (3) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden.
- (4) Über die Vergabe des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt, mit genauer Angabe der Lage und der Grabstätte.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich und durch Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.
- (6) Reihengrabstätten werden eingerichtet wie folgt:
 - a) Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
Größe der Grabstätte: Länge 1,50 m; Breite 0,90 m
 - b) Für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr
Größe der Grabstätte: Länge 2,50 m; Breite 1,25 m
- (7) Einfassungen dürfen die hier festgesetzten Maße nicht überschreiten.

§ 19

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren vergeben wird und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerb im Einvernehmen bestimmt werden kann (vgl. § 17 Abs. 6). Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Gemeinde kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 4 beabsichtigt ist.
- (2) Für die einzelnen Wahlgrabstätten gelten die Abmessungen wie folgt:
Erdbestattungen: Länge 2,50 m; Breite 1,25 m
- (3) Wahlgrabstätten werden vergeben als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten.
Die Größe der gesamten Einfassung für eine Doppelwahlgrabstätte soll die Länge 2,90 m und Breite 2,80 m nicht überschreiten.
- (4) In einer Wahlgrabstätte darf bei Erdbestattungen nur eine Leiche bestattet werden (einstellige Wahlgrabstätte). In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich bis zu 2 Urnen bestattet werden.
- (5) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten: Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch andere Verstorbene beigesetzt werden.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über,
 - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden ErbenInnerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) wird der Älteste der Nutzungsberechtigten. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 6 Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.
- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Abs. 6 gilt in den Fällen der Absätze 7 und 8 entsprechend.
- (10) Über die Vergabe eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofssatzung richtet. Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der

fälligen Gebühr.

- (11) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (12) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert die Friedhofsverwaltung 3 Monate vor Ablauf der Nutzungszeit durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte. Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.
- (13) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofszwecks nicht möglich ist.
- (14) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden, das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten dagegen erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Gebührenerstattung findet in diesem Fall nicht statt.

§ 20

Beisetzung von Aschen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Urnenwahlgrabstätten,
- (2) Urnengrabstätten werden eingerichtet wie folgt:
Urnenreihengrab: Länge 1,50 m; Breite 0,75 m
Urnenwahlgrab: Länge 1,50 m; Breite 0,75 m
- (3) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte können mehrere Aschen gleichzeitig, im Höchstfall jedoch nur 3 Aschen, beigesetzt werden.
- (4) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Urnenwahlgrabstätten können in Grabfeldern eingerichtet werden. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhoffssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 21

Gestaltungsvorschriften der Grabmale

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (3) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden.
- (4) Nach näherer Bestimmung der Belegungspläne sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Stehende Grabmale sind alleseitig gleichwertig zu entwickeln und sollen in Form und Größe unterschiedlich sein. Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden.
- (5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen ist die Größe der stehenden Grabmale aus Naturstein bis zu folgenden Größen zulässig:
 - a) Grabstätten für Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
bis zu 60 cm hoch
bis zu 40 cm breit
 - b) Grabstätten für Personen vom 6. Lebensjahr an
bis zu 90 cm hoch
bis zu 50 cm breit
 - c) Wahlgrabstätten
bis zu 1,10 m hoch
die Breite darf 1,50 m nicht überschreiten
- (6) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale aus Naturstein bis zu folgenden Größen zulässig:
 - bis zu 60 cm hoch
 - bis zu 40 cm breit

§ 22

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen; der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabanweisung vorzulegen, Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
 - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die Nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 23

Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 21 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. § 6 Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Verfügungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder einen Dritten damit beauftragen kann. Verfügungsberechtigter ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- (4) Grabstätten müssen innerhalb von 6 Wochen nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet werden.
- (5) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht benannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 6wöchiger auf der Grabstätte. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, wird auf Kosten des Verfügungsberechtigten die Reihengrabstätte abgeräumt, eingeebnet und eingesät. Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Verfügungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor Einziehung des Nutzungsrechts ist der Verfügungsberechtigte unter Androhung des Entzugs noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat nochmals eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender mehrwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Wird das Nutzungsrecht entzogen, wird in dem Entziehungsbescheid der Verfügungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verfügungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 25 (1) hinzuweisen.
- (6) Stark wuchernde oder absterbenden Hecken, Bäume und Sträucher sind zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung gärtnerischer Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.
- (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (9) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere Kränzen, Trauergebunden und -gestecken sowie Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nichtverrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

§ 24

Standsicherheit der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen.
- (2) Die Mindeststärke, die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Gemeinde gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 22. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung; bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetze zu schaffen. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen haften die Verantwortlichen für den Schaden.
- (5) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen. Wird der Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon zu entfernen. Aufbewahrungspflicht besteht nicht. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder schwer zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntgabe und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Bei unmittelbarer Gefahr ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten geeignete Sicherheitsmaßnahmen (Umlegen des Grab-

mals) zu treffen.

§ 25

Entfernen von Grabmalen

- (1) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die Kosten dafür trägt der Nutzungsberechtigte.
- (2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen die Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt § 26.

§ 26

Schutz wertvoller Grabmale

- (1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früherer Zeit zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde.
- (2) Grabmale, die den Anforderungen nach Abs. (1) entsprechen, können gegebenenfalls an anderer Stelle aufgestellt werden.

§ 27

Alte Rechte

- (1) Für Wahlgrabstätten, über die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.
- (2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 4 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 28

Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.

IV. Schlußbestimmungen

§ 29

Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten.

§ 30

Ordnungswidrigkeiten


- (1) Mit Geldbuße kann gem. § 6 Abs. 7 GO LSA belegt werden, wer vorsätzlich
 - a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 2 betritt,
 - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält (§ 5 Abs. 1),
 - c) entgegen § 5 Abs. 4 Abfälle nicht ordnungsgemäß entsorgt,
 - d) entgegen den Bestimmungen des § 5 Abs. 5:
 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 2. Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet,
 3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 4. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
 5. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 6. den Friedhof und seine Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt betritt,
 7. Hunde ohne Leine laufen läßt,
 - e) die Leichenhalle entgegen § 10 betritt,
 - f) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 16),
 - g) Grabmale oder bauliche Anlagen ohne vorherige Zustimmung errichtet oder verändert (§ 22 Abs. 1 und 2)
 - h) Grabstätten nicht ordnungsgemäß herrichtet oder pflegt (§ 23),
 - i) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt (§ 23 Abs. 9),
 - j) Grabmale nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält (§ 24),
 - k) Grabmale nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert (§ 24)
 - l) Grabmale ohne der Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 25 Abs. 2),
 - m) die Bestimmungen über zulässige Maße der Grabstätten nicht einhält (§§ 18, 19 und 20).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2500,00 Euro geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung. Die Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ ist im Auftrag der Gemeinde für die Durchführung des Verwaltungsverfahrens zuständig.

§ 31

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 06.04.1998 außer Kraft.

Cobbel, den 01.12.2003


Hoffmann
Bürgermeister (in)



Information Schau der Gewässer II. Ordnung 2004

Die Schau der Gewässer II. Ordnung für den **Schaubezirk Arneburg** wird am **19.02.2004** gemäß § 5 der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Uchte“ Stendal und § 118 WG LSA durchgeführt.

Schaubeauftragte sind:

1. Herr Friedrich Jahns, Eichstedt
2. Herr Rolf Henning, Rindtorf
3. Herr Willi Nahrstedt, Jarchau

Die Schau der Gewässer II. Ordnung für den **Schaubezirk Stendal** wird am **20.02.2004** gemäß § 5 der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Uchte“ Stendal und § 118 WG LSA durchgeführt.

Schaubeauftragte sind:

1. Herr Horst Wilke, Stendal
2. Herr Manfred Boock, Stendal
3. Herr Joachim Lühe, Tornau

Die Schau der Gewässer II. Ordnung für den **Schaubezirk Vinzelberg** wird am **24.02.2004** gemäß § 5 der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Uchte“ Stendal und § 118 WG LSA durchgeführt.

Schaubeauftragte sind:

1. Herr Erwin Lackert, Volgfelde
2. Herr Friedrich Projahn, Möringen
3. Herr Carsten Behrends, Käthen

Die Schau der Gewässer II. Ordnung für den **Schaubezirk Groß Schwechten** wird am **26.02.2004** gemäß § 5 der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Uchte“ Stendal und § 118 WG LSA durchgeführt.

Schaubeauftragte sind:

1. Herr Karl-Otto Deutsch, Rochau
2. Herr Bernhard Engemann, Groß Schwechten
3. Herr Fritz Rahmsdorf, Groß Schwechten

Die Schau der Gewässer II. Ordnung für den **Schaubezirk Dahlen** wird am **02.03.2004** gemäß § 5 der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Uchte“ Stendal und § 118 WG LSA durchgeführt.

Schaubeauftragte sind:

1. Herr Wilfried Güldenpfennig, Dahrenstedt
2. Herr Wilhelm Lühe, Gohre
3. Herr Gerhard Freistedt, Döbbelin

Die Schau der Gewässer II. Ordnung für den **Schaubezirk Goldbeck** wird am **04.03.2004** gemäß § 5 der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Uchte“ Stendal und § 118 WG LSA durchgeführt.

Schaubeauftragte sind:

1. Herr Otto Voigtländer, Baben
2. Herr Jürgen Bethge, Erxleben
3. Herr Erich Schulz, Häsewig

Die Schau der Gewässer II. Ordnung für den **Schaubezirk Grassau** wird am **05.03.2004** gemäß § 5 der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Uchte“ Stendal und § 118 WG LSA durchgeführt.

Schaubeauftragte sind:

1. Herr Fritz Mertens, Schinne
2. Herr Fritz Oesemann, Grassau
3. Herr Günther Schulz, Büllitz

Die Schau der Gewässer II. Ordnung für den **Schaubezirk Tangermünde** wird am **10.03.2004** gemäß § 5 der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Uchte“ Stendal und § 118 WG LSA durchgeführt.

Schaubeauftragte sind:

1. Herr Fritz Thürnagel, Storkau
2. Frau Carsta Stackfleth, Storkau
3. Herr Friedrich Wilhelm Schulz, Bindfelde

Die Schau der Gewässer II. Ordnung für den **Schaubezirk Uenglingen** wird am **11.03.2004** gemäß § 5 der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Uchte“ Stendal und § 118 WG LSA durchgeführt.

Schaubeauftragte sind:

1. Herr Willi Hampe, Uenglingen
2. Herr Rolf Schartau, Belkau
3. Herr Fritz Knop, Kläden

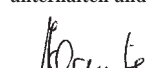
Mängel an den Verbandsanlagen können schriftlich oder mündlich bei den Stadt- und Gemeindeverwaltungen, den Schaubeauftragten oder der Geschäftsstelle des Verbandes bekannt gegeben werden.

An den Schauen nehmen die Schaubeauftragten, staatlichen Ämter, anerkannte Naturschutzverbände sowie Vertreter der land- und forstwirtschaftlichen Berufsverbände und die Geschäftsführung des Unterhaltungsverbandes teil.

Die Aufgabe ist im § 5 (l) der Satzung festgelegt.

– Wortlaut § 5 der Satzung

„Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.“


Klante
Geschäftsführer

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 18. Februar 2004, Nr. 4

Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89
39 576 Stendal
Telefon 03931 / 570 000

Stendal, 10.02.2004

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 des Vermessungs- und Katastergesetzes
des Landes Sachsen-Anhalt vom 22. Mai 1992

Für den Bereich der Gemarkungen
Buchholz, Flur 1-4 Dahrenstedt, Flur 1-2 und Welle, Flur 1-2 wurden die Nach-
weise des Liegenschaftskatasters verändert.

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation hat die tatsächliche Nut-
zung aktualisiert und in das Liegenschaftskataster übernommen.

Das Gebiet ist in den beigefügten Übersichtskarten gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten
werden die Veränderungen auf diesem Wege durch Offenlegung bekannt gemacht.

Das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte werden in der Zeit vom 1.
März 2004 bis 31. März 2004 in den Diensträumen des Landesamtes für Ver-
messung und Geoinformation Sachsen-Anhalt am Standort Stendal während der
Sprechzeiten,

Mo, Mi	08.00 - 13.00 Uhr
Di, Do	08.00 - 18.00 Uhr
Fr	08.00 - 12.00 Uhr,

zur Einsicht ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Angaben, welche durch die Veränderung in die Liegenschaftskarte und
in das Liegenschaftsbuch durch das Landesamt für Vermessung und Geo-
information Sachsen-Anhalt übernommen worden sind, kann innerhalb eines
Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben wer-
den. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Straße
67a, 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der
Geschäftsstelle einzulegen.

Im Auftrag

Dieter Kottke

Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89
39576 Stendal
(Sonderungsbehörde)
Antrags-Nr.: V12-044-03

Telefon: 03931/570000
Fax: 03931/570499

Mitteilung

Verfahren nach dem Bodenordnungsgesetz - BoSoG - Sonderungsplan Nr. 44/2003

In der Gemeinde: **Klietz** Gemarkung: **Klietz** Flur: **7**
Flurstücke: **259 und 260 (ungetrennte Hofräume und Hausgärten)**

ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und über-
bauter Grundstücke nach der Karte (Bodenordnungsgesetz - BoSoG) vom 20.
Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) eingeleitet worden. Das betroffene Gebiet
ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet. Hierdurch sollen die Reichweite des
unvermessenen Eigentums oder unvermessener Nutzungsrechte bestimmt und somit
nachhaltig rechts- und verkehrsfähige Grundstücke geschaffen werden. Son-
derungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-
Anhalt, Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal.

Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwandten
Unterlagen liegen

vom 19. Februar 2004 bis 18. März 2004

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation
Sachsen-Anhalt, Raum 208, während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die
Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Mo, Mi	08.00 - 13.00 Uhr
Di, Do	08.00 - 15.30 Uhr
Fr	08.00 - 12.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache
möglich.

Alle Planbetroffenen können innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntma-
chung den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und
Einwände gegen die getroffenen Festlegungen zu den dinglichen Rechtsverhält-
nissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke,
die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und An-
spruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz sind. Das Gleiche
gilt für die Anmelder von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensge-
setz oder aus Restitution (§ 11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für
die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken
oder Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben
genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Stendal, den 06.02.2004

Im Auftrag

Siegrid Lüdecke



Die Jagdgenossenschaft Birkholz informiert:

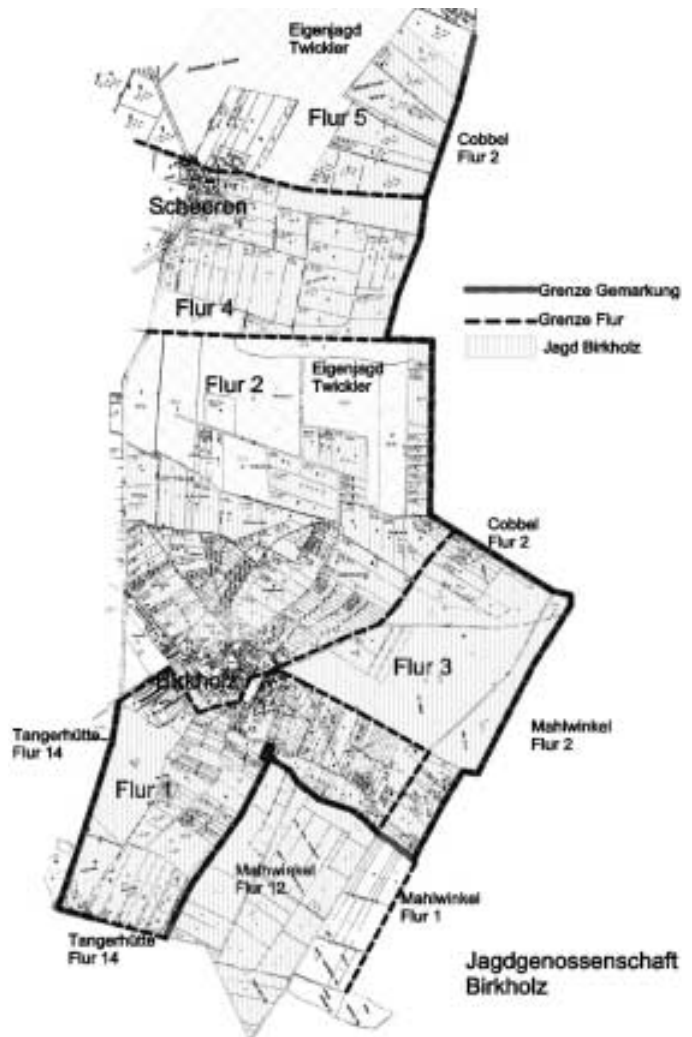
Am 05.03.04 findet um 18.00 Uhr im Dorfgemeinschaftsraum (Feuerwehr) in
der Gemeinde Birkholz die Jagdversammlung der Jagdgenossenschaft Birk-
holz statt.

Tagesordnung:

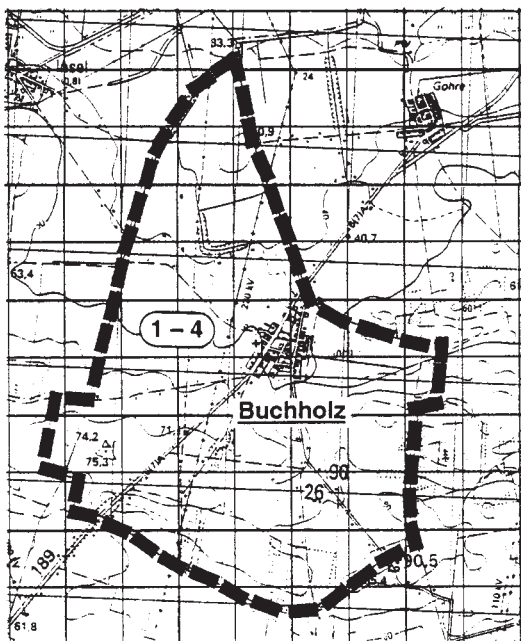
1. Begrüßung
2. Feststellen der Beschlussfähigkeit
3. Bericht des Vorstandes
4. Anträge der Familie Twickler - Feststellung von zwei weiteren Eigen-
jagdbezirken sowie rechtliche Hinweise dazu
5. Diskussion u. Beschlussfassung über Jagdverpachtung gemäß § 6 der
Satzung der Jagdgenossenschaft
6. Schlusswort des Vorsitzenden

Wir bitten um zahlreiche Teilnahme!!!

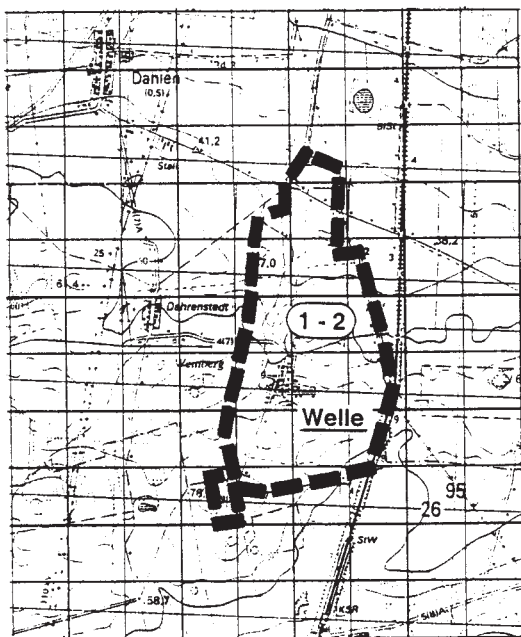
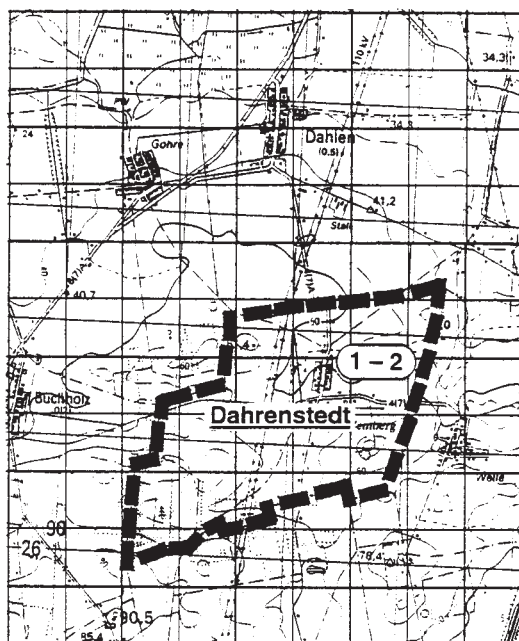
Gez. Warnke
Jagdgenossenschaft Birkholz



Übersichtskarte zur Offenlegung
Gemarkungen: Buchholz; Dahrenstedt, Welle
----- Offenlegungsgebiete



39576 Stendal ; Scharnhorststr.89



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89
39576 Stendal
(Sonderungsbehörde)
Antrags-Nr.: V12-44/2003

Telefon: 0 39 31/57 00 00
Fax: 0 39 31/57 04 99

Bodensonderungsverfahren Nr. 44/2003

Gemarkung: Klietz
Flur: 7

Auszug aus der Topographischen Karte (Vergrößerung)
----- Verfahrensgebietsgrenze



Amtsblatt für den Landkreis Stendal
Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2,
39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Stendal und
Osterburg/Havelberg
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen
Satz: Cicero Fotosatz GmbH, Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-3 55/4 32
Bezug: Magdeburger General-Anzeiger GmbH, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31